

Auseinandersetzungsvereinbarung im Rahmen der Auflösung des Abwasserzweckverbands Kropstädt

zwischen

1. der **Stadt Zahna - Elster**,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Müller

und

2. der **Lutherstadt Wittenberg**,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Eckhard Naumann

Präambel

1. Mit Genehmigung der Kommunalaufsicht haben die damaligen Mitgliedsgemeinden Kropstädt, Leetza und der Ortsteil Rahnsdorf der Stadt Zahna im Jahr 1995 den Abwasserzweckverband Kropstädt (nachfolgend „**Zweckverband**“) errichtet. Im Zuge der Gemeindegebietsreform sind die Mitgliedsgemeinden zwischenzeitlich Teil des Gebietes der Parteien der gegenständlichen Vereinbarung geworden.
2. Dem Zweckverband wurde die Aufgabe übertragen, im Verbandsgebiet die Abwasserentsorgungspflicht sicherzustellen. Hierzu haben die Mitgliedsgemeinden dem Zweckverband die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen und vorhandenen Anlagen übertragen.
3. Die Parteien haben in der Verbandsversammlung die Auflösung des Zweckverbands unter Rückübertragung der jeweiligen Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung (Niederschlags- und Schmutzwasser) auf die jeweilige Kommune mit Ablauf des 30.06.2012 (nachfolgend: „**Stichtag**“) beschlossen. Die Rückübertragung der Pflichtaufgabe sowie die Übertragung der Anlagen der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung im Sinne dieses Vertrages erfolgen mit allen in diesem Vertrag angegebenen Rechten und Pflichten mit Wirkung ab dem 01.07.2012 (nachfolgend: „**Übertragungszeitpunkt**“).

4. In § 15 Absatz 3 der Verbandssatzung haben die Parteien bestimmt, dass im Falle der Auflösung das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis des Zeitwertes der Anlagenteile unter Berücksichtigung der Abschreibungen übergehen sollen. Weitere Bestimmungen wurden in der Satzung nicht getroffen.
5. Die Parteien stimmen darin überein, dass im Rahmen der Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Zweckverbands die Regelungen dieser Vereinbarung sowie ergänzend der durch die gediwa-Gesellschaft für Dienstleistungen Wasserwirtschaft mbH auf den Stichtag aufzustellende Zwischenabschluss (nachfolgend: „**Zwischenabschluss**“) sowie die darauf aufbauend von der Dr. Dornbach und Partner Treuhand GmbH zu erstellende Auseinandersetzungsbilanz (nachfolgend: „**Auseinandersetzungsbilanz**“) und Auseinandersetzungquote heranzuziehen sind. Das Gutachten der Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH ist als Anlage beigefügt.
6. Dies als Bestandteil der Vertrages vorausgeschickt, treffen die Parteien folgende Auseinandersetzungsvereinbarung:

§ 1

Rückübertragung der Pflichtaufgabe

Die Übertragung der den Parteien jeweils obliegenden Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) auf den Zweckverband wird mit Ablauf des Stichtags im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben. Zum Übertragungszeitpunkt wird die Pflichtaufgabe einschließlich der Aufgabenerfüllung auf die jeweilige Kommune zurück übertragen.

§ 2

Übertragung von Vermögensgegenständen und Verpflichtungen

1. Sämtliche Vermögensgegenstände, Technische Anlagen und Verpflichtungen im Bereich der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung, die gemäß der Auseinandersetzungsbilanz dem Versorgungsgebiet einer Partei ausschließlich zugeordnet werden können, gehen mit Ablauf des Stichtags auf diese Partei über, sofern und soweit sie sich nicht ohnehin im Besitz und/oder Eigentum der Partei befinden bzw. von ihr betrieben werden und nicht ihre Zuordnung zu anderen Aufgabenträgern vorbehalten bleibt oder erfolgt.
2. Die Anlagen der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung werden mit allen Rechten und Pflichten übertragen, mit Ausnahme des Eigentums an Grundstücken, Gebäuden und anderen Rechten, für deren Übertragung die Erfordernisse nach § 313 BGB zu beachten sind und die demgemäß unter Einhaltung der entsprechenden Formerfordernisse übertragen werden.

§ 3

Beschreibung der zu übertragenden Anlagen der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

1. Die aufgrund vorstehendem § 2 Absatz 1 zu übertragenden Anlagen werden in der Auseinandersetzungsbilanz im Einzelnen dargestellt. Zugleich werden die Vermögensgegenstände und Verpflichtungen im Einzelnen angegeben, die jeweils einer Partei zugerechnet und übertragen werden.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Besitzübergang zum Übertragungszeitpunkt erfolgt und das Eigentum zu diesem Zeitpunkt auf die jeweilige Kommune übertragen wird.

§ 4 Übernahme von Verträgen

1. Die jeweilige Kommune tritt mit rechtlicher und wirtschaftlicher Wirkung zum Übertragungszeitpunkt in die bestehenden Verträge bezüglich der zu übertragenden Anlagen ein, sofern und soweit diese das jeweilige Gemeindegebiet betreffen. Sofern hierzu die Zustimmung Dritter erforderlich ist, werden die Parteien gemeinsam nach Kräften darauf hinwirken, dass diese Zustimmung jeweils erteilt wird.
2. Soweit bezüglich der gemäß vorstehendem Absatz 1 zu übernehmenden Verträge bis zum Übertragungszeitpunkt Vertragsstörungen aufgetreten sind und/oder Ansprüche für die Zeit vor dem Übertragungszeitpunkt zu befriedigen sind, erfolgt die Regelung und Befriedigung der Ansprüche durch den Zweckverband, im Übrigen durch die betroffene Kommune.
3. Alle Leistungen gegenüber Dritten sind stichtagsbezogen und ggf. zeitanteilig abzurechnen.
4. Alle Leistungen, die zu Gebühren- u. Beitragseinnahmen führen, sind zum Stichtag durch Feststellung gemeinsam zu erfassen, so dass die entsprechende Abgrenzung und Ausglei-
chung durchgeführt werden kann.

§ 5 Forderungen

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden, soweit sie bis zum Übertragungszeitpunkt begründet wurden, durch den Zweckverband eingetrieben und unterliegen den Regelungen über die Verteilung des sonstigen Vermögens gemäß nachfolgendem § 13.
2. Dasselbe gilt auch für sonstige Forderungen, die in den Verhältnissen vor dem Übertragungszeitpunkt begründet sind, wie z.B. Ansprüche auf Schadenersatz, Ansprüche auf Versicherungsleistungen u. a.

§ 6 Arbeitsverträge

Der Zweckverband beschäftigt kein Personal. Demgemäß gehen im Rahmen der Auflösung des Zweckverbands keine Arbeitsverhältnisse über.

§ 7

Übertragung weiterer Vermögensgegenstände

1. Alle sonstigen zum Übertragungszeitpunkt zustehenden materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände und Rechte aller Art, die den überlassenen Anlagen (§ 2) zuzuordnen sind, werden mit dem Übertragungszeitpunkt auf die jeweilige Kommune übertragen.

Es gehören dazu insbesondere alle öffentlichen und privaten Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, Wegerechte, Rechte aus Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, Nießbrauchsrechte, sonstige dingliche Grundstücksrechte und Besitzrechte, mit Ausnahme solcher Rechte, deren Übertragung den Erfordernissen nach § 313 BGB unterliegen und die demgemäß unter Einhaltung der entsprechenden Formerfordernisse übertragen werden.

2. Soweit rechtlich zulässig, wird die Abtretung bzw. Übertragung der Rechte vereinbart. Soweit zur Übertragung weitere Maßnahmen erforderlich sind, verpflichten sich die Vertragspartner, daran nach Kräften mitzuwirken.

§ 8

Vereinbarung zum Besitzübergang und Eigentumsübertragung

1. Der Zweckverband übergibt die Anlagen der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung, die Gegenstand dieses Vertrages sind, der jeweiligen Kommune zum Übertragungszeitpunkt. Zugleich verabreden die Parteien die Abtretung aller Rechte auf die jeweilige Kommune, die im vorliegenden Vertrag beschrieben sind, mit rechtlicher und wirtschaftlicher Wirkung zum Übertragungszeitpunkt. Die jeweilige Kommune - eine jede für sich - erklärt hierdurch die Annahme des Eigentumsübergangs und die Annahme der Abtretung.
2. Alle Vertragsgegenstände und alle Rechte und Pflichten, die aufgrund dieses Vertrages übertragen werden, gehen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung über. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Zweckverband keine Gewähr für den Bestand der Rechte und keine Gewähr für etwaige Sach- oder Rechtsmängel übernimmt. Die jeweilige Kommune tritt in alle Rechtspositionen in Bezug auf ihr Gebiet ein in dem Zustand, in dem diese sich im Zeitpunkt der Übertragung befinden.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass alle Pflichten des Zweckverbands zum Betrieb der technischen Anlagen im Versorgungsgebiet der jeweiligen Kommune mit Ablauf des Stichtags enden. Von diesem Zeitpunkt an erfüllen die Parteien alle Verpflichtungen eigenverantwortlich, die die ihnen zugeordneten Anlagen betreffen.

§ 9

Vorbehalt bei Ansprüchen Dritter

1. Wenn und soweit Vermögensgegenstände, die dieser Vereinbarung unterliegen, zur Erfüllung begründeter Ansprüche Dritter zu verwenden sind, oder wenn und soweit Dritte daran Rechte geltend machen, ist jede Partei verpflichtet, die Gegenstände erforderlichenfalls zur Erfüllung solcher Ansprüche zur Verfügung zu stellen.
2. Die jeweils andere Partei ist über die Geltendmachung solcher Ansprüche und diesbezügliche rechtliche Verfahren unverzüglich und umfassend zu unterrichten.

§ 10 Besitz, Nutzung, Lasten und Gefahrübergang

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zum Übertragungszeitpunkt Besitz, Nutzung und Lasten in Bezug auf den Vertragsgegenstand auf die jeweilige Kommune übergehen. Zugleich geht auch die Gefahr der Verschlechterung oder des Unterganges über (Sachgefahr und Betriebsgefahr).
2. Die Parteien tragen die auf die überlassenen Anlagen entfallenden Steuern, Abgaben, Beiträge und sonstige öffentlichen und privaten Zahlungsverpflichtungen vom Übertragungszeitpunkt an.

§ 11 Durchführung der Übertragung

Die körperliche Übergabe mit der Übergabe des Besitzes fand zum Übertragungszeitpunkt unter Mitwirkung von Beauftragten der Parteien örtlich statt. Der Besitz an den Anlagen der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung wurde übergeben.

§ 12 Übernahme von Unterlagen, Verwahrungspflicht und Einsichtsrecht

1. Der jeweiligen Kommune werden auch alle geschäftlichen Unterlagen, insbesondere Vertragsunterlagen mit Lieferanten, Abnehmern, Benutzern, Grundstückseigentümern, u. a. übergeben, die den sie jeweils betreffenden Vertragsgegenstand betreffen.
2. Die jeweilige Kommune hat alle ihr übergebenen Unterlagen solange sorgfältig zu verwahren, wie sie für den vorgesehenen Zweck und für die Interessen der Parteien von Bedeutung sind, insbesondere eine gesetzliche Verwahrungspflicht besteht, mindestens jedoch für die Dauer von 10 Jahren, gerechnet ab dem Ende des laufenden Wirtschaftsjahres, also bis zum 31.12.2022.
3. Soweit die jeweils andere Partei solche Unterlagen nach dem Übertragungszeitpunkt aus handelsrechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen oder zur Abwehr von Ansprüchen, zur Regelung von Ansprüchen oder aus anderen Gründen benötigt, steht ihr ein jederzeitiges Einsichtsrecht zu.

§ 13 Verteilung des sonstigen Vermögens und der Verbindlichkeiten

1. Das nach Durchführung der vorstehend beschriebenen Verteilung noch verbleibende Vermögen bzw. verbleibende Verbindlichkeiten des Zweckverbands werden gemäß § 15 Absatz 3 der Verbandssatzung auf die Parteien im Verhältnis des Zeitwertes der ihnen nach Maßgabe der Auseinandersetzungsbilanz jeweils zuzuordnenden Anlagen unter Berücksichtigung der Abschreibungen zum Stichtag verteilt.
2. Als Zeitwert gilt der Buchwert der jeweiligen Anlage zum Stichtag gemäß Zwischenabschluss, abzüglich der darauf entfallenden Investitionszuschüsse sowie Ertragszuschüsse.

§ 14

Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Zuge der Ausgliederung des Vermögens

Dieser Vertrag dient den in der Präambel beschriebenen Zielen. Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung alle Maßnahmen zu unterstützen, die dazu dienen, die genannten Ziele zu verwirklichen und zu einer interessengerechten Auflösung des Zweckverbands beizutragen.

§ 15

Steuerliche Angelegenheiten

Sofern und soweit die Übertragung der Anlagen aufgrund dieses Vertrages und die damit verbundenen Abtretungen und Übertragungen von Rechten Verpflichtungen zur Zahlung von Verkehrssteuern auslösen, werden diese von derjenigen Partei getragen, deren Anlage hiervon betroffen ist.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nichtschriftliche Abänderungen dieser Formvorschrift sind unwirksam.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck am nächsten kommt.
3. Die Anlagen zu dieser Vereinbarung geben die Verhältnisse zum derzeitigen Zeitpunkt wieder. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Anlagen ggf. gemeinschaftlich nach den gegebenen Verhältnissen zum Übertragungszeitpunkt zu ergänzen und auf den endgültigen verbindlichen Stand zu bringen.